Allgemeine Geschäftsbedingungen

der improvem GmbH

Stand: Dezember 2021

- 1. Geltungsbereich
- 2. Vertragssprache
- 3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort
- 4. Vertragsabschluss
- 5. Preise, Fälligkeit und Verzug
- 6. Leistungserbringung
- 7. Eigentumsvorbehalt
- 8. Gewährleistung
- 9. Haftung
- 10. Schutz von Plänen und Unterlagen
- 11. Geheimhaltung
- 12. Ausfuhr von Gütern, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen
- 13. Force Majeure
- 14. Adressänderung
- 15. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als "AGB" bezeichnet) der improven GmbH (im Folgenden als uns/wir bezeichnet) gelten für sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, welche **zwischen uns und gewerblichen Kunden (Unternehmer)** abgeschlossen werden. Diese AGB gelten für die gesamte künftige Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder Lieferanten und ersetzen anders lautende, frühere AGB.
- 1.2. Mit Abgabe einer Bestellung oder durch Bestätigung eines von uns gelegten Angebots erklärt sich der Kunde mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung.
- 1.3. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Wir widersprechen ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäfts- bzw Einkaufbedingungen des Kunden. Vom Kunden vorgelegte, von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Die Geschäftsbedingungen sind auf unserer Website unter www.improvem.at druckfähig als PDF hinterlegt.

2. Vertragssprache

2.1. Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

3. Anwendbares Recht, Gerichtstand und Erfüllungsort

3.1. Diese AGB und die unter Einbezug dieser AGB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und des Kollisionsrechts.

- 3.2. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Leoben vereinbart.
- 3.3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Sämtliche unserer Angebote sind Einladungen an den Kunden, ein Angebot zu stellen. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot auf Vertragsabschluss dar, an welches der Kunde acht Tage gebunden ist. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von uns oder der tatsächlichen Leistungserbringung durch uns zustande.
- 4.2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die von uns angebotenen Waren oder Dienstleistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 4.3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt.

5. Preise, Fälligkeit und Verzug

und werden der Rechnung zugerechnet.

- 5.1. Die angegebenen Produktpreise (auch in Kostenvorschanschlägen) verstehen sich als Nettopreise exkl Mehrwertsteuer.
- 5.2. Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten.
- 5.3. Soweit ein Skonto nicht ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde zum Skontoabzug nicht berechtigt.
- 5.4. Der Preis wird unverzüglich mit der Beauftragung ohne Abzug durch den Kunden fällig. Wir sind jederzeit berechtigt Teilabrechnungen zu stellen, die sofort fällig sind.
- 5.5. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2015 vereinbart und es erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde. Bei Verbrauchern erfolgt eine diesbezügliche Anpassung nur bei einzelvertraglicher Vereinbarung.
- 5.6. Sollten sich Lohn- oder Fertigungskosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche, aufgrund innerbetrieblicher Abschlüsse oder anderer, für die Kalkulation relevanter oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen. Wir sind berechtigt, die Preise und Nebenkosten jederzeit abzuändern, wenn sich der Marktpreis der vertragsgegenständlichen Ware verändert, solange die Ware nicht ausgeliefert wurde oder der Besteller noch keine Zahlung geleistet hat. 5.7. Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit der Forderung Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe verrechnet. Weiters wird im Falle des Zahlungsverzuges eine Entschädigung für Betreibungskosten von pauschal € 40,00 berechnet. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen die Forderungen von uns ist unzulässig, soweit die Forderung nicht unstrittig oder nicht rechtskräftig festgestellt ist oder nicht im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden steht. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge ua)

5.8. Soweit Geräte, Programme oder Systeme infolge von uns nicht zu vertretenden Umständen nicht übergeben, installiert oder in Betrieb gesetzt werden können, entbindet dies den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung, außer von uns wurde eine entsprechende Garantie zur Installation oder Inbetriebsetzung abgegeben.

6. Leistungserbringung, Freigabe und Abnahme der Dienstleistung

- 6.1. Bei Dienstleistungen richtet sich der Umfang und die Art der Durchführung der Dienstleistung nach dem Vertrag. Der Kunde hat bei der Erbringung der Dienstleistung mitzuwirken und uns zu ermöglichen die Dienstleistung zu erbringen. Insofern wird der Kunde uns sämtliche notwendigen Informationen und die notwendige Unterstützungsmaßnahmen zukommen lassen, damit wir die Dienstleistung durchführen können. Soweit ein Termin zur Erbringung der Dienstleistung vereinbart wurde, so gilt dieser als jener Zeitpunkt zu dem die Dienstleistung erbracht wird. Soweit kein Termin vereinbart wurde, werden wir die Dienstleistung in einer angemessenen Frist, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, erbringen. Allfällige Stornobedingungen werden gesondert geregelt.
- 6.2. Wir können uns durch eine geeignete dritte Person vertreten lassen bzw eigene geeignete Hilfskräfte zur Erfüllung unserer Aufgaben beiziehen. Diese Personen unterliegen den selben Verpflichtungen, zu deren Einhaltung wir uns verpflichtet haben. Insbesondere unterliegen diese den Bestimmungen der Verschwiegenheit.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die Ware bleibt so lange in unserem Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus dem Vertrag einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigterweise einbehaltene Skonti oder nicht von uns anerkannte Abzüge, entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind.
- 7.2. Solange ein Eigentumsvorbehalt besteht und nicht alle Forderungen zur Gänze beglichen sind, verpflichtet sich der Kunde, die Ware pfleglich zu behandeln und die ordentliche Sorgfaltspflicht einzuhalten. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung sind ausgeschlossen. Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt oder auf eine sonstige Art und Weise von Dritten zugegriffen werden, so hat der Kunde auf unser Eigentum hinzuweisen, uns darüber unverzüglich zu informieren und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen und Dokumente an uns zu übermitteln.
- 7.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns dies vorher rechtzeitig unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wird und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen.
- 7.4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Es wird vereinbart, dass in der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts kein Rücktritt vom Vertrag liegt, außer, wir erklären den Rücktritt vom Vertrag ausdrücklich. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

8. Gewährleistung

- 8.1. Der Kunde hat die Ware unmittelbar nach Erhalt sowie die Dienstleistung unmittelbar nach (teilweiser) Leistungserbringung auf Vollständigkeit und Übereinstimmung der Bestellung zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erhalt, bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt, sonstige Mängel innerhalb einer Woche nach deren Entdeckung schriftlich und detaillierter Beschreibung des Mangels zu rügen. Unterbleibt die Rüge, gilt die Abnahme als erfolgt und ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Bei ordnungsgemäßer Rüge kommen die Bestimmungen des Gewährleistungsrechts zum Tragen. Es wird eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten vereinbart. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen. Soweit die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für uns mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre oder wir dem Austauch- oder Verbesserungsbegehren nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist nachkommen können, so sind wir berechtigt, Preisminderung oder Wandlung (gänzliche Aufhebung des Vertrags) durchzuführen.
- 8.2. Die Pflicht zur unentgeltlichen und nicht separat beauftragten Aktualisierung von Programmen, Software, Bestandteilen von Programmen bzw Software wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Haftung

9.1. Wir haften nicht für einen bestimmten Erfolg und in jedem Fall lediglich für grob schuldhafte Pflichtverletzungen und höchstens bis zum gemeinen Wert der vom Kunden gekauften Ware oder Dienstleistung. Eine Haftung für leichtes Verschulden bei Sachschäden wird ausgeschlossen. Darüber hinaus haften wir nur für typische und vorhersehbare Schäden, dh für solche, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss nach dem zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen vernünftiger Weise zu rechnen war. Ansprüche aus (Mangel-)Folgeschäden sowie aus Schäden, für die der Kunde Versicherungsschutz erhalten kann oder die vom Kunden beherrschbar sind, aus sonstigen mittelbaren Schäden und Verlusten oder entgangenem Gewinn sowie generell aus Vermögensschäden, insbesondere aus mangelhafter, unterbliebener oder verspäteter Leistungserbringung, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die dem Kunden gemäß den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Schadenersatzansprüche, verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Schadenersatz nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Eine Regresshaftung iSd § 12 PHG ist ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. Schutz von Plänen und Unterlagen

10.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unaufgefordert zurückzustellen.

11. Geheimhaltung

11.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

12. Ausfuhr von Gütern, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen

12.1. Handelt es sich um Güter, Waren oder die Erbringung von technischen Dienstleistungen, die der Ausfuhrkontrolle gem den einschlägigen Regelungen des Außenwirtschaftsgesetzes, der Außenwirtschaftsverordnungen, der Dual-Use-Verordnung oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen unterliegen, erfolgt der Verkauf nur unter einer rechtsverbindlichen Überbindung folgender Verpflichtungen: Die Ausfuhr solcher Güter oder Waren – auch in be- oder verarbeiteter oder zerlegter Form – oder die Erbringung solcher technischen Dienstleistungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde(n) gestattet. Diese Verpflichtung ist jedem Abnehmer – mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Abnehmer – zu überbinden. Der Kunde ist verpflichtet, die Genehmigung selbst beizubringen und den für den Export zuständigen Transporteur zu beauftragen.

13. Abwerbeverbot

13.1. Der Kunde verpflichtet sich im Sinne eines nachvertraglichen Personalabwerbeverbots, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aus unserem Unternehmen bzw Betrieb kein Personal abzuwerben. Für den Fall eines Verstoßes gegen dieses Abwerbeverbot vereinbarten die Parteien eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00. Ein darüber hinaus gehender Schadenersatzanspruch bleibe davon unberührt.

14. Werbung, Referenz

14.1. Wir sind berechtigt, auf der eigenen Website und in sonstigen Werbemitteln auf den Kunden (Name, Adresse, Website, E-Mail und Firmenlogo und dergl) hinzuweisen. Der Kunde kann seine Referenznennung jederzeit widerrufen. Bereits bestehende Werbemittel samt der Referenznennung müssen nach dem Widerruf jedoch nicht zerstört werden.

15. Force Majeure

15.1. Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in unserer Sphäre entbinden uns von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Als Force Majeure gelten insbesondere Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, Pandemien, Epidemien etc; für die Dauer der vorangeführten Behinderung sind wir von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass beim Kunden Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.

16. Adressänderung

16.1. Der Kunde hat, uns Änderungen seiner Geschäftsadresse unverzüglich bekannt zu geben, solange die Vertragsabwicklung nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt uns bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

17. Salvatorische Klausel

17.1. Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.